

## Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

|             |            |
|-------------|------------|
| Bundesland: | TH         |
| Ressort(s): | TMASGFF    |
| Datum:      | 24.04.2023 |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]      | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|---------------------------------------|---|---|---|---|
| 1        | 11. 1/§47Abs.1, Satz 4                | Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.  | inhaltlich  | Die Formulierung ist missverständlich. Die Begründung des VO-Entwurfs liefert zwar die Klarstellung. Dort schaut ein Anwender aber in der Regel nicht nach. Deshalb wird Vorschlag 1 von BE in der Tabelle favorisiert. | § 47 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung wird um folgenden Halbsatz ergänzt:<br>„(...), wobei der jeweils letzterworbene Nachweis nicht älter als fünf Jahre sein darf.“<br>Satz 4 wird gestrichen.  |
| 2        | zu 40. Buchstabe a Doppelbuchstabe cc | Eine Verletzung der entsprechenden Anforderungen, die § 146 Absatz 1 StrlSchV für die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen und die § 147 Absatz 1 StrlSchV für deren Anwendung in der Tierheilkunde fest schreibt, ist bislang nicht bußgeldbewehrt. | redaktionell  | In der Begründung stimmen die Paragraphen nicht.  | Eine Verletzung der entsprechenden Anforderungen, die § 145 Absatz 1 StrlSchV für die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen und die § 146 Absatz 1 StrlSchV für deren Anwendung in der Tierheilkunde fest schreibt, ist bislang nicht bußgeldbewehrt. |

